



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formalia solcher Endlichen Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
August.

S. XI.

Schwedische endliche Erklärung in ausgestellte, und von denen Reichs-Ständen puncto Restituendorum, deren bisher verschiedentliche Mel-

dung geschehen ist, am 13. Aug., wie die Anlage sub N. I. zeigt, ad dictataram publicam, ohngeachtet solche bereits 3. Wochen vorhero schon exhibirt worden war.

N. I.

DiT. Norimb. d. 13. Aug. 1649.
per Mogunt.

Endliche Erklärung

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL GUSTAVS, Pfalz-Graffen bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergem ic. Herzogen, Graffen zu Deldenz, Sponheim, der Mark und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein ic. der Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden über Dero Armenen und Kriegs-Etat in Deutschland Generalissimi,

Den Punctum Restitutionis, ex Capite Amnestiae & Gravaminum betreffend.

Erstlich und vor allen Dingen lassen Ihre Fürstliche Durchlauchten bei dem aufgesetzten Haupt-Recels und insonderheit unter andern auch darin verbleiben, daß alle diejenige Casus, welche in dieser Designation specialiter mit begriffen, aber dennoch in dem hiebevor extradierten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, oder doch noch ante primum Evacuationis terminum einkommen möchten, innerhalb deren im Recels bestimmter Zeit der dreyen Monathen, sollen von denen ad punctum Amnestiae & Gravaminum deputirten Gesandten resolviret, und zugleich in solcher Zeit auch exequiret werden.

Dadurch aber zum andern denenjenigen, welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschritten, sondern ihnen hemit expresse reserviret und vorbehalten seyn solle, ihre Nothdurft hernacher bey den Cräh-Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kaiserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gehührend vor- und anzubringen, welche dann damit gehdret, was aber bisher bereits decidiret, und exequiret oder noch weiter per Deputatos innerhalb der dreyen Monathen decidiret würde, weiter nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen werden.

So viel dann drittens die in der Herren Kaiserlichen lebt extradirirten Lista enthaltene special Casus, welche noch ante tres evacuationis terminos zu resolviren und zu exequiren, betreffen thut; Getrostet sich des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, man werde nunmehr diese, jederzeit pro conditione sine qua non, wie noch, gehaltene Sache mit Ernst fortfegen und die nachfolgende Casus, ohne alle Verzüglichkeit oder Hinderniß, in denen gelegten Terminis, zu Erörterung und Execution bringen.

Primus Terminus.

Eger, insgemein wegen der Kaiserlichen Erblanden, und absonderlich wegen der aus derselben Gränzen gelegenen Stadt Eger befindet man Königlich-Schwedi-

cher

1649.
August.scher Seiten folgenden Aufsatz in der Billigkeit und dem Friedens-Schluss fund-
diret.1649.
August.

So viel das Königreich Böhmen und die Kaiserliche Erblande betrifft, thun hiermit Chur-Fürsten und Stände selbe allerdings an die Herren Kaiserliche remittiren, Dieselbe aber in Ihrer Kaiserlichen Majestät Nahmen sich dahin erklärten: daß alles, worzu Hochst-gedacht Ihre Kaiserliche Majestät virtute Instrumenti Pacis & §. Tandem omnes &c. cum sequentibus &c. ut & §. Silesii etiam Principes &c. verbunden, noch ante secundum Evacuationis terminum solle zur execution gebracht werden.

Im übrigen werden mehr Hochst-gedacht Ihro Kaiserliche Majestät auf Ihro Königliche Majestät zu Schweden einkommende von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten per expressum vermitte des Instrumenti Pacis d. §. Silesii &c. vers: *Et cum de majore Religionis &c. vorbehaltene Intervention, so wohl auch der Stände des Heil. Römischen Reichs Intercession in puncto Religionis, bevorab wegen Joachimsthal und anderer sich also erklären, daß Ihro Königliche Majestät zu Schweden damit wohl werden können zufrieden seyn, und die Stände des Heiligen Römischen Reichs dafür allerunterthängsten Dank zu sagen Urfaß haben werden, absonderlich aber die Stadt und Crayß Eger betreffend, demnach dieselben gleichwohl mit statlichen rationibus erwiesen, welcher massen sie niemahlen unter Böhmen gehdrig, sondern nur Pfandsweise, jedoch ohne einigen Nachtheil ihrer Libertät, Immunitäten und Privilegien, dazu kommen, hingegen aber auch die Herren Kaiserlichen mit ihren Gegen-Reden zu vernehmen wären, damit einem oder dem andern nicht zu viel oder zu wenig möchte gethan werden. So wären vor allen beyde Theile, entweder von denen drenen Reichs-Collegiis, oder durch gewiss Deputatos aus denselben von beyder Religion in gleicher Anzahl, über ihnen habenden Juribus und Befugnissen zu vernehmen, und nach Besfindung der Sachen selbige ad Comitia futura zu remittiren. Immittelfst aber solle die Stadt und Crayß Eger so wohl in Ecclesiasticis als Politicis in den unstreitigen Statutum An. 1624. ohne Präjudiz eines oder des andern Theils gesetzen, bey erfolgender endlicher Decision aber ein und die andere Parthen alsdann beständig bey dem verbleiben, und ohne einige Renitenz oder Hinderniß gelassen werden, was dem Instrumento Pacis gemäß wird erkannt seyn; Allermassen gleichmäßiges hierunter de actibus meræ voluntatis beliebet wird.*

Untere Pfalz &c. Weilen solche peculiari aliqua transactione verglichen, und der Universal-Amnestie in denen zurücklassenden so edlen Landen sich nichts zu erfreuen, hingegen ausdrücklich versehen, daß dieselbe vollkommenlich ante omnia zu restituiren.

Dennach wie in commodis, also auch in onerosis nicht unter die universales regulas zu zählen: Lassens des Herrn Pfalz-Graffens und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten in omnibus & per omnia bey ihrem Aufsatz in der Deduction enthalten, und unter andern auch, was darin von Introduction der Augspurgischen Confession sowohl daselbst auf dem Land, also nachgehends bey der Stadt Heydelberg in besagter Stadt begriffen, verbleiben.

Obere Pfalz &c. will man hoffen, daß nunmehr von denen Herren Chur-Bayrischen ihre Deduction bevorab super punto Autonomia werde einkommen seyn, in Entstehung dessen aber ist selbiger noch in primo termino aus denen Königlich-Schwedischen in Instrumento Pacis fundirten rationibus zu entscheiden.

Die übrige Casus contra Bayern sollen oder verglichen, oder in dessen Verbleibung erörtert, und nach der Erledigung förderlich in primo termino exequiret werden.

1649. Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg u. Weisen deren etliche ad pun-
August. Etum Amnestiae, etliche ad punctum Gravaminum, etliche zu deren keinem August,

gehörig, seynd dieselbe zu unterscheiden, und diejenige, über welche schon er-
kannt, oder die virtute Instrumenti Pacis secundum probatum possessio-
nis factum, wie es in Anno 1618. und 1624. in Politicis & Ecclesiasticis
gewesen, pro liquidis zu achten, also bald zu exequiren; Was aber Bärk-
stein in specie betrifft, weilen die Kaiserliche subdelegirte Executions-
Commissarii pro restitutione gesprochen, und die Execution allein wegen
der Besitzung auf solchem Hause hat müssen anstehen verbleiben: Als sollen
des Herrn Pfalz-Grafs zu Neuburg Durchlaucht also bald durch Schreiben
erinnert werden, Dero Commandanten auf Bärkstein so wohl auch andern
bischoflich sich opponirenden Amtleuten ernstlichen Befehl zu geben, keine wei-
tere Hinderung zu thun, oder zu verstatthen; sondern hierunter die Execution
vorgehen zu lassen, als in einer decidirt- und liquidirten Sache, mit commi-
nation der auf dem wiedrigen Fall in dem Instrumento Pacis und hiesigem
Recels versehnen Remediis, welche auch von Kaiserlicher Majestät, Chur-
Fürsten und Ständen ohnverbleiblich an die Hand genommen werden sollen;
Gestalt dann Pfalz Neuburg so wohl den mit Sulzbach aufgerichteten klaren
Recels mit ohnverlängerter Subscription zu confirmiren, als die Alspachischen,
Nürnbergischen Unterthanen und Freyherrn von Wolffstein, zumahlen partes
præsentes, und demselben die Beweisung des Nürnbergischen Canhlers
nichts præjudicirliches seyn solle, in primo termino zu restituiren
schuldig seyn; In Entstehung eines oder andern aber die Stadt Wenden in
Königlicher Schwedischer Hand verbleiben und die Garnison aus des Neubur-
gischen Landes Contribution allein so lange unterhalten werden solle.

Waldeck) Weisen die Herren Chur-Cöllnischen sagen, daß, was richtig, allbereits
restituirt, was aber ohnerörtert, man zufrieden wäre, daß hierin gesprochen
der Sachen Beschaffenheit nach die Execution bestehen, und deswegen an
die Crayß-Aus schreibende Fürsten geschrieben werden möge; Als kan es bei
sohanem Erbieten verbleiben, und im ersten Termino die Sache befördert
werden.

Casus contra Würzburg) Erinnert man althier in genere, weisen in diesen und
mehr folgenden Casibus die Frage: de actibus meræ voluntatis: an? &
quatenus tale inducunt factum possessionis, quale Instrumentum Pa-
cis pro fundanda restitutione requirit &c. mit einfällt, und selbige auf ei-
nem Reichs-Tage solle decidiret werden: So verbleibe es dabei billig. Wie
es aber ad interim damit zu halten, bleibe die Sache dahin resolviret; daß
in Fällen, wo die actus mere voluntarii gewesen, und dessen beede Partheyen
einig, denen Unterthanen frey stehen solle, die Ordination bei einem oder an-
dern Augspurgischer Confession zugethanen Consistorio zu suchen; Wo aber
die quæstio: an fuerint actus voluntarii, an necessarii, streitig, die Ordinatio
an dem Ort gesuchet werden solle, wo mans vor und nach in An. 1624.
gesuchet hat, beedes aber allen Theilen ohne præjudiz; die sich hiernächst allersets
darnach zu reguliren, was künftige decision, an fuerint actus voluntarii, vel
necessarii, &c. si fuerint voluntarii, an sufficient ad inducendum tale fa-
ctum possessionis, quale Instrumentum Pacis requirit, wird mitbringen, und
sollen immittelst also bald den Unterthanen in das Exercitium Augspurgischer
Confession, wie sie es A. 1624. gehabt, restituirt, auch dabei, es falle die Decision
obiger quæstionum aus, wie sie wollet, beständig erhalten werden. Und unter die-
se quæstiones und deren Decision gehören auch Alspach contra Würz-
burg, wie auch alle andere Casus mehr, welche ex eo principio von einem
oder andern Theil disputatione werden, die allzumahl aus obangesetztem funda-
ment zu resolviren und zu exequiren, derentwegen Ihre Fürstliche Durch-
laucht

1649.
August.

laucht von der Herren Stände Gesandten eine eigentliche Designation aller unter obige quæstiones gehörigen Casuum fordersamst zu ihrer künftigen Nachricht zu haben, desideriren.

1649.
August.

Betreffend die Löwensteinische prætension contra Würzburg, weilen par-
tes præsentes; so sollen Sie hierüber verhört, und nach Besindung die Execution
auch in primo termino vorgenommen werden.

So viel die Differentias zwischen Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg und
Hanau concerniret, daferne sie bereits noch nicht verglichen, so wird solche Sache
noch intra tres Exauctorationis terminos zu ihrer Richtigkeit zu bringen seyn.

Anbelangend aber die flagende beede Reichs- Drässer Gochsheim und Sen-
feld ic. solle die Sache noch ante secundum terminum nicht allein erörtert, son-
dern auch nach Besindung ante dictum etiam terminum ex Instrumento Pacis
exquiret, und Würzburg mit andern dabej habenden prætensionibus ad Petito-
rium verwiesen werden.

Culmbach contra Bamberg ic. Weilen nicht allein Culmbach jederzeit widerspro-
chen, daß dieselben theils von langer Zeit hergebrachte actus ordinandi pro
actibus mera facultatis zu halten, sondern auch das Contrarium anneh-
lich soll erwiesen haben: als möchte der Sachen Billigkeit nicht ohngemäß seyn,
bis zu anderwârtiger Ausführung der Sachen und Decision obberührter quæ-
stionen, Culmbach in possessione dicti Juris ordinandi zu lassen.

Anspach contra Eichstedt ic. ist dieselbe Sache similis der Anspachischen und Culm-
bachischen contra Würzburg und Bamberg.

Nürnberg ic. ratione Juris Collectandi contra Eichstedt ic. Beruhet darauf, daß
die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios beweislich beybringe, nach deren
Besindung die Execution vorzunehmen.

Weissenburg contra Eichstedt ic. Obwohl etwas exquiret, sind doch im übrigen
die Partes zu hören, und folgends die Sache zu erörtern und zu exquiriren.

Eadem Resolutio in caula Anspach contra Schwarzenberg ic. Quoad pun-
ctum Jurium Ordinandi, weilen es aber disfalls nicht um das bloße Jus Or-
dinandi, sondern um alle Jura Episcopalia sive Presbyterialia in der gan-
zen Grafschaft Schwarzenberg zu thun seyn will, und benebens ex parte
Anspach ohnwidersprechlich wahr afferiret wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden
wie auch die Unterthanen; ratione liberi & publici Exercitii Religionis, A.
1624. in possessione vel quasi gewesen; Als ist dem Instrumento Pacis
gemäß und billig, daß Anspach sammt Dero Unterthanen zuförderst in den be-
meldeten 1624. Jahr gehabten Zustand völlig restituiret werde.

Löwenstein contra Löwenstein ic. Weil die Sache allschon decidiret, ist sie conse-
quenter intra secundum terminum zu exquiriren.

Erpach contra Löwenstein ic. Ist Beyberg dem Grafen von Erpach zur Helfste,
die andere Halbscheid aber dem Grafen zu Löwenstein ic. pro æquali portio-
ne gebührend, consequenter solcher Gestalt denen Crayß-Ausschreibenden Für-
sten ad exequendum zu überschreiben.

Nürnberg ratione des Postmeisters ic. ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwie-
sener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren.

Weissenburg contra Land-Commendeur zu Ellingen ic. item

Rotenburg contra Anspach und Teutschen Orden ic. sollen die Partheyen gehö-
ret,

M m m 3

ret,

462 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1649. ret, die Sachen erörtert, und darauf unfehlbar in primo termino exequi- 1649,
August. ret werden. August,

Herrschafft Limpurg ic. Solle der Deutsche Orden darüber vernommen, und der Sa-
chen Beschleunigung denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten aufgetragen werden.

Ludovicus Camerarius &c. fiat juxta petitum ein Schreiben an Bamberg ic.

Mömpelgard contra Burgund ic. ist diese fordersamste Restitution durch die
Herren Kaiserliche an des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Durchlauch-
tigkeit in optima forma zu recommendiren.

Stadt Lindau ic. in den 3. ersten Puncten die Ausschaffung der Jesuiten, Abstellung
ihrer angerichteten Kinder-Schul, und Ausweisung der Capuciner betreffend ic.
fiat executio: In den 2. übrigen nemlich der Evangelischen Bürgerschafft ihr
Gewehr wieder zu geben, und dieselbe in libertatem usus armorum zu ses-
sen, auch die Kriegs-Zöll wieder abzuschaffen, ist billig, und wird des Herrn
General-Lieutenant Duca d' Amalfi Liebden und Excellenz dem Com-
mandanten ernstliche Ordre zu geben sich gefallen lassen.

Rauffbeyern ic. Weil Anno 1624. bekanntlich keine Capuciner in der Stadt gewe-
sen, so bleibt es bey der Ausschaffung billig.

Secundus Terminus.

Fränkische und Rheinische Ritterschafft ic. Solle hiebevorigem Vorschlag nach
von allen Fällen und ihren Beschwerungen ein Extract gemacht, denen Herren
Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wohin sie gehörig, überschickt, und dieselbe da-
bey ersuchen werden, solche nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu erörtern und
zu exequiren.

Anlangend die Baaden-Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und
Franciscaner geführte Beschwerden ic. wann die Execution desfalls allbe-
reits geschehen; so hat es auch dabei sein Bewenden; alias fiat executio von
denen Ausschreibenden Fürsten.

Beldenz contra Trier ic. bleibt es bey der Kaiserlichen auf Chur-Maynz und Hes-
sen-Darmstadt gerichteten Commission, und seyn Dieselbe auch hieraus wegen
der Beförderung in Schriften zu belangen.

Nassau-Saarbrücken ic. wegen der Elbster Clarendthal, Rosenthal und Pfarr Moß-
bach contra die Commandanten in Franckenthal und Maynz ist von denen
Herren Kaiserlichen hierunter denen Gouverneurs die Nothdurft zuzuschrei-
ben, hingegen haben der Stände Gesandte hierunter den Königlichen Französsi-
schen zuzusprechen, woran man auch an Königlich Schwedischer Seiten nichts
wird erwinden lassen.

Wegen der Grafen von Ysenburg ic. ist nach hiebevorigem Vorschlag an die Crayß-
Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben, und ihnen die Execution, wo-
ferne sie noch nicht beschehen, doch secundum tenorem Instrumenti vorzuneh-
men aufzutragen.

Der Herren Grafen von der Lippe ic. ratione Falckenhagen contra Jesuitas
führende Klagden betreffend, kan die Sache Chur-Eöllyn und Chur-Branden-
burg überschikt werden, mit dem Anhang, die Partheyen gegen einander zu hö-
ren, und nach Besindung dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren.

Sickingen rationale Landstuhl, wie auch

Chur-

1649. Thur-Trier ratione Hammerstein &c. mögen bey der General-Garantie verbleiben.

1649.
August.

Ratione Wehlar contra Franciscanos &c. ist an die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselbe zu ersuchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht beschehen, schleunigst zu erörtern, und dem Friedens-Schlus nach, zu exquiriren.

Spener contra Dominicanos & Augustinianos, imgleichen den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben, die Execution, da sie noch nicht geschehen, secundum Instrumentum Pacis noch zu Werck zu richten.

Wegen beyder Reichs-Städte Nach und Edlin &c. wegen dieser beiden Reichs-Städte verbleibt es simpliciter bey der Königlich-Schwedischen Deduction, und können nacher Nach Thür-Edlin und Thür-Brandenburg; nacher Edlin aber Thür-Edlin und das Fürstliche Hauf Braunschweig pro Commissariis Executionum deputiret werden; wiewohl auch alsbald von hier aus an den Magistrat beyder Städte ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben könnte abgegeben werden, um die Evangelische Bürgerschafft daselbst in selbigem Stande zu lassen, und bloß um der Religion seinem das Bürger-Recht zu versagen, auszutreiben, in andere Wege zu beschweren oder zu verfolgen, und was sonst mehr in der Königlich-Schwedischen Deduction enthalten.

Ratione Hagenau ob dictæ religionis pristinum exercitium & Magistratus communionem &c. denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zuzuschreiben, und zugleich die Herren Französischen allhier dahin zu vermbgen, daß sie dem Commandanten in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwider zu handeln oder keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten.

Landan contra Decanum Sta. Mariæ ad Scalas &c. ist alles wiederum in den Stand, wie Anno 1624. ex termino & regula generali Art. de Gravamini-bus zu restituiren, und derentwegen die Rechtsdurft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, nach Eckundigung der Sachen, die Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen.

Item contra Obrist-Lieutenant Christoph Kölbig &c. sitemahl man nicht weiß, wo das Regiment über dessen Obrist-Lieutenant anzutreffen ist der Stadt anderweit zu verhelfsen, und die aus Handen gegebene Obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben, wegen der hypothecirten Gült-Briefe niemand nichts als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun.

Weissenburg am Rhein &c. contra Präpositum & Capitula SS. Petri & Stephani: fiat cognitio & Executio secundum Instrumentum Pacis von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten.

Wegen der Stadt Friedberg contra Augustinos Moguntininos angebrachten Klagen an Thür-Maynz zu schreiben, damit die Anno 1631. abgeföhrt Kirchen-Ornate, Documenta und Verschreibung bemeldter Stadt wiederum restituieret werden mögen.

Hörter contra Abt zu Corvey, Braunschweig und Fulda zu Commissarios zu verordnen, und Denen selben aufzutragen, so wohl das factum possessionis als destitutionis sive turbationis zu erlernen, und nach Befindung der Sachen mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen reguli & terminis generalibus gemäß, in puncto Amnestia zu verfahren.

Die

464 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Die von Amelunxen und Kannen contra Abt zu Corvey wegen 1628. abgenommener Kirchen und veränderten exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen v. Braunschweig und Fulda ad cognitionem & executionem secundum Instrumentum Pacis zu committire. 1649.
August.

Im Schwäbischen Crayß Baaden-Durlach contra Oesterreich, Inspruck ratione Gerolzeck v. von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten beyde Theile zu Fortstellung des in Instrumento Pacis veranlassenden Proces, und zwar den Säumigen bey Verlust seiner Präsenz zu erinnern, und die Beschaffenheit ante tertium terminum zu berichten.

Item contra die Regierung zu Heydelberg v. die Crayß-Ausschreibende Fürsten können die Regierung zu Heydelberg vernehmen, und secundum possessionem ante motus Bohemiæ, juxta Instrumentum Pacis exequiren.

Pappenheim v. Wegen der Kirche zu Grünenbach, die geflagte Execels durch die Crayß Ausschreibende Fürsten, da sie einigen befinden, abzuschaffen.

Löfflerische Erben contra Chur-Bayrischen Cauglers Erben v. fiat restitutio dem Instrumento Pacis gemäß, und dieses durch Costanz und Ulm, weilen Würtemberg als Eigenthümlicher Herr interessiret.

Stadt Augspurg v. 1) das Waysen-Haus, die von beyderseits Catholischen Eltern gebohrne Kinder denen Catholischen, die von Evangelischen gebohrne denen Evangelischen, respective Vater, Mutter, nächsten Freunden, oder Magistrat auf ihr Begehr; die von beyderley Religion Eltern gebohrne Söhne des Vaters, die Tochter der Mutter, ihren Bekannten oder selbiger Religion zugehörnem Magistrat alss bald folgen zu lassen. 2) Jura sepulchrorum, fiat Restitutio ohne einigen Disputat oder limitation dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Reccels gemäß. 3) Carmeliter-Orden, fiat Executio secundum Instrumentum Pacis, welches ganz klar, und nicht zu disputiren. 4) Schul-Herren Amt ist seithero unter beyden Religions-Verwandten selbst verglichen. 5) Bestellung der Aemter, soll kein Theil dem andern Ordnung geben, auch sich nicht unternehmen zu decidiren, ob einer des andern Religion zugehören oder nicht, doch beyde sich bestreiten, die Aemter mit ihrer Religion; keineswegs aber mit im Reich ohnjuläufigen Religion oder Secte zugethanen Personen zu bestellen, die Gerichts-Schreiberey dem Herkommen gemäß nisi mutuo consensu aliter convenerit, mit einer graduierten Person bestellen. 6) Braustadt und Keller der Geistlichen; solche sind, dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Reccels gemäß, abzuschaffen, und hingegen die Geistlichen bey hergebrachter Umgeldes Befreyung zu lassen. 7) Pater Mahlbachs in dem langen Hause des Hospitals gehaltene Predigt, ohne solches zu untersagen, und bey grosser Straße zu inhibiren. 8) Brandensteinische Schuld v. solle gleich andern Schulden aus dem gemeinen Ærario bezahlet werden. 9) Militia & militaria officia, alle ad paritatem durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu reduciren, und dahin den Executions-Reccels zu erläutern. 10) Usus & libertas armorum, die noch vorhandene Waffen sollen restituiret, und usus armorum in voriger Freyheit gesetzet werden. 11) Paritäten auf der Geschlechter Stuben: Das Instrumentum Pacis will durchgehende Parität einführen, welches auch auf der Geschlechter Stuben in acht zu nehmen. 12) Denegirung der Geburts-Briefe, so zur Evangelischen Religion treten, dem Instrumento Pacis gemäß zu remediren.

Ulm wegen Holzheim v. fiat Executio durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und das Haus Oesterreich dessen zu erinnern.

Ulm



1649. Ulm wegen der Neuerlichen Zölle ic. Solche Zölle secundum Constitutiones Im. 1649.
August, perii & Instrumentum Pacis abzuschaffen.

August,

Ravensburg ic. Im ersten Punct solle der gecklagte excels verwiesen, und dergleichen künftig bey ernster Straße inhibiert werden; die Haupt-frage aber ist in dem Instrumento Pacis decidirer; und weilen Anno 1624. keine Capuciner in der Stadt gewesen, verbleiben sie billig auch künftig daraus; dem andern gecklagten Gravamini durch ein Decret von dem ganzen Magistrat von beydien Religionen zu helfsen, und dependiren die übrige zwey vom ersten, sind demnach beyderseits in statum Anno 1624. zu exponiren.

Dinkelspühl ic. Die drey ersten Gravamina haben sich in examinirung gecklagter massen nicht beschaffen gefunden, bleibt also derenthalben bey dem Executions-Recels, mit der in des Schwäbischen Crayss Relation angefügten Erläuterung, der besagten Relation gemäß, sollen auch die übrigen Gravamina erlediget und exequirierte werden, außerhalb des Sechsten, mit welchem es billig zu halten, wie es Anno 1624. herkommen.

Memmingen ic. Ihr erstes Gravamen gehet wieder den neu-eingeführten Kayserlichen Postmeister; allermassen auch von Nürnberg gecklaget wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren. Im andern fiat Restitutio ad Statum An. 1624. durch die Crayss-Ausschreibende Fürsten.

Tertius Terminus.

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen ic. ist alhier an die 3. Reichs-Collegia zu remittieren.

Nassau-Saarbrücken contra Lothringen ic. mag bey der General-Garantie verbleiben.

Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff und contra Thur-Trier wegen der 4. Freyspergischen Kirchspiele ist Thur-Mähn und Hessen-Cassel derentwegen zu committiren, und secundum Instrumentum Pacis nach der Partheyen Vernehmung die Execution fürzunehmen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Thur-Eölln als Bischoffen zu Hildesheim ist Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Restitution dem Instrumento Pacis gemäß zu befordern.

Gräfin und Erben von Brandenstein contra Thur-Sachsen ic. hätte man pro Commissario Sachsen-Gotha zu benennen, welcher sich der Sachen Beschaffheit zu erkundigen, und da denen Erben ichswas occasione belli eingezogen wäre, oder eo intuitu noch vorbehalten würde, dessen restitucion zu verschaffen hätte.

Aebtissin zu Koppeln und

Die Evangelische Bürgerschafft zu Siegen ic. sollen beyde Sachen alhier ante exauctorationis terminum erörtert, und alsdann nach Befindung denen Crayss-Ausschreibenden Fürsten, neben noch einem benachbarten Evangelischen Stande, die Execution aufgetragen werden.

Stadt Essen contra die Aebtissin daselbst ic. hätte man gewisse Commissarios, und zwar Thur-Eölln und Thur-Brandenburg zu verordnen, die so wohl das factum possessionis als tempus destitutionis sive turbationis erkundigen,

M n n

und

466 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.
August,

und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und desselben regulis & terminis generalibus in puncto Am- 1649.
nestiae, dahin es gehörig, gemäß zu verfahren.

Hervorden contra Thur-Brandenburg ic. weilen dem Bericht nach von er- meldter Stadt Hervorden ein Schreiben eingelanget, in welchem sie die Deoc-
cupation und Restitution begehre; als wird für gut angesehen, dasselbe denen
Herrn Thur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren, die
alsdann die weitere Nothdurft zu bedenken, belieben werden.

Anlangend das begehrte Arrestatum wegen der Stadt Erfurt, als man äußerlich vernimmt, ob solte an statt desselben dem Herrn Grafen und Plenipotentia-
rio Orenstien zu Münster ein Extract des Käserl. Protocollis, über die Thür-
Mähnische damahl publice wiederholte Erklärung (nemlich besagte Stadt wie-
der den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege nicht zu beschweren) commu-
nicirt seyn, und derselbe damit sich haben begnügen lassen: So ist man dī-
falls der vertrüsten communication fordersamst gewärtig, damit alsdann
hierüber fernere Erklärung möge gethan werden.

Im Schwäbischen Cräys.

Eberstein contra Gronsfeld ic. fiat remissio an die Cräys-Ausschreibende Für-
sten, secundum Instrumentum Pacis zu cognosciren und zu exequiren,
in tertio termino oder doch in 3. Monathen.

Freyberg-Justingen contra Obristen Kellern, & contra &c. denen Cräys-
Ausschreibenden Fürsten zu weiterer Erfundigung der Sachen einzuschliessen, ad
exequendum, nach dem Instrumento Pacis, wo nicht in tertio termino,
doch innerhalb der 3. Monathen.

Freyberg contra Oehingen ic. item contra Pfarrherrn zu Oefflingen ic. fiat
remissio an die Cräys-Ausschreibende Fürsten ad exequendum secundum
Instrumentum Pacis.

Heilbrunn ic. fiat executio in allen 4. Puncten, nach Inhalt des Schwäbischen
Cräyses Relation.

Schwäbisch Hall
Limburg contra Deutsch-Orden
Ritterschafft in Schwaben.
Catholici contra Ulm
Biberach
Kauff-Beyern.

In simili durchgehends des Schwäbischen
Cräyses Relation gemäß.

Degenfeld contra Ellwangen, Rhelingen, Vibrach, Ahlen ic. sollen re-
stituiret oder verglichen seyn; wo nicht, fiat in tertio termino.

§. XII.

Differentien
zwischen dem
Dohm-Capit-
kul zu Trier
und dem
Reichs-Stadt kam das sub N.I. befindliche
Churfürsten
Memorial, des Dohm-Capitul's zu dahinaus:

Bey dem am 11ten Aug. gehaltenen vorwaltende differenzien betreffend, zur
Trier mit dem Erz-Bischoff und Churf. der, solcher Sache wegen, angeordneten
Käserl.